

Förderverein "Kirche mitten im Ort"

Ev.-luth. St.Petri-Kirchengemeinde Oyten, Kirchweg 2, 28876 Oyten



Satzung des Fördervereins "Kirche mitten im Ort"

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.

Der Verein führt den Namen „Kirche mitten im Ort“.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Achim eingetragen.
Er hat seinen Sitz in Oyten und wurde am 28.11.2005 errichtet.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung der Arbeit in der ev. St. Petri-Kirchengemeinde Oyten. Er wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Mittel eingeworben werden, die den Erhalt von Stellen für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sichern helfen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.) Daneben kann der Verein die Funktion des Treuhänders betreffend die Verwaltung des Stiftungsvermögens unselbstständiger gemeinnütziger Stiftungen übernehmen. Der Stiftungszweck der unselbstständigen Stiftung darf mit dem unter Ziffer 1. genannten Vereinszweck nicht im Widerspruch stehen.

Umfang und Pflichten des Vereins als Treuhänder ergeben sich aus dem jeweils zu schließenden Treuhandvertrag im Rahmen der Übertragung des Stiftungsvermögens und der Satzung der Stiftung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch

schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Wenn trotz zweimaliger Mahnung die Beitragszahlung im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstandes ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es ist vorher in geeigneter Form zu hören.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

dem/ der 1. Vorsitzenden,
zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit ein Stellvertreter. Die Beschlüsse der Sitzungen sind zu protokollieren. Vorstandsbeschlüsse können auch mit Hilfe moderner Medien gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung dazu gegeben haben.

§ 6 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung können schriftlich bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung in der Versammlung beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können auf Beschluss der Versammlung zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75%, für Änderungen des Satzungszweckes oder zur Auflösung des Vereins von 90% der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit Angabe von Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 7 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 90% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ev. St. Petri-Kirchengemeinde Oyten, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 2.2.2009 verabschiedet.